

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 17. Juni 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1055) schlugen die Grossräte Jean-Pierre Siggen und Jean-Pierre Thürler im Namen der CVP-, FDP- und SVP-Fraktion eine erhebliche Senkungen der Einkommenssteuer der natürlichen Personen, des Steuersatzes der juristischen Personen und des Steuersatzes für Kapitaleinkünfte aus Vorsorge vor.

Angesichts der finanziellen Lage des Kantons und der Ergebnisse der Jahresrechnungen sollten die Freiburger Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von den in den kommenden Rechnungsjahren erzielten Überschüssen profitieren können und steuerlich stark entlastet werden. Dies würde dem Staatsbetrieb und den umfangreichen und wesentlichen staatlichen Verpflichtungen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen, die Garanten des sozialen Gleichgewichts und der Entfaltungsmöglichkeit der Freiburgerinnen und Freiburger sind, keinerlei Abbruch tun.

Die Steuersenkungsvorschläge werden im Einzelnen in der Antwort des Staatsrats aufgegriffen.

Antwort des Staatsrates

Im interkantonalen Vergleich ist die Steuerbelastung im Kanton Freiburg tatsächlich immer noch hoch. In den letzten Jahren hat der Staatsrat seinen Willen bekundet, die Schere etwas zu schliessen, und dem Grossen Rat Steuersenkungen beantragt, wann immer es der Voranschlag erlaubte.

Tatsächlich sind in der laufenden Legislaturperiode die Steuern sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen mehrmals gesenkt worden. Für die natürlichen Personen erfolgte die steuerliche Entlastung im Wesentlichen über die kantonalen Steuerfüsse, die von 108,9 auf 100 % gesenkt wurden, über den Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression, über höhere Sozialabzüge für Kinder und Betreuungskosten, über eine tiefere Besteuerung der Kapitaleinkünfte, über die Reduktion des Splittingsatzes und über eine Vermögenssteuersenkung. Für die juristischen Personen lief die steuerliche Entlastung insbesondere über die kantonalen Steuerfüsse, die von 108,9 auf 100 % gesenkt wurden, über eine weitere Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze um rund 15 % sowie über die Aufhebung der besonderen Besteuerung der Immobilien von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass an dieser Steuersenkungspolitik festgehalten werden muss, aber nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand. Die Motionäre schlugen einen Zeitplan von 2011 bis 2016 vor. Für das Jahr 2011 hat der Grosse Rat jedoch bereits am 9. November 2010 Steuersenkungen verabschiedet, die im Voranschlag eingestellt sind, der am 10. November 2010 genehmigt worden ist. Darum wird nicht auf die Vorschläge eingegangen, die das Jahr 2011 betreffen. Für die folgenden Jahre gehen die Motionäre davon aus, dass die kommenden Voranschläge trotz der vielen kürzlich vom Grossen Rat beschlossenen neuen Ausgaben hervorragend ausfallen werden. Der Staatsrat kann sich dieser optimistischen Einschätzung nicht anschliessen.

Nach den Artikeln 69ff. des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) (SGF 121.1) ist die Motion der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu verpflichten, ihm einen

Erlassentwurf vorzulegen, in diesem Fall einen Gesetzesentwurf zur Änderung des DStG. Wird die Motion angenommen, so muss ihr der Staatsrat innert einem Jahr die entsprechende Folge geben. Die Antwort auf diese Motion muss aufgeteilt werden, da der Staatsrat nicht alle Vorschläge gesamthaft gutheisst oder ablehnt.

Der Staatsrat äussert sich wie folgt zu den verschiedenen Punkten der Motion:

1) Senkung der Steuern der natürlichen Personen

Die Motionäre schlagen eine Senkung des Steuertarifs der natürlichen Personen vor, der auf eine degressive Steuersatzsenkung von 30 % für die unteren Einkommen bis 5 % für die hohen Einkommen hinausläuft. Diese Senkung sollte in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen, das heisst zu zwei Sechsteln im Jahr 2011 und zu je einem Sechstel 2012, 2013, 2014 und 2015. Den Motionären zufolge würde diese Steuersenkung für 2011 50 Millionen Franken und in den folgenden Jahren jeweils 25 Millionen Franken ausmachen, das heisst bis 2015 rund 150 Millionen Franken.

Im Zuge der dem Grossen Rat in den letzten Jahren überwiesenen Steuersenkungsvorlagen erklärt sich der Staatsrat grundsätzlich damit einverstanden, weitere Senkungen der Steuern der natürlichen Personen zu beantragen. Allerdings kann er nicht versprechen, dass der vorgeschlagene Zeitplan eingehalten wird. Da ausserdem die Steuerbelastung der natürlichen Personen nicht nur vom Steuersatz abhängt, müssen wahrscheinlich parallel dazu noch weitere Massnahmen, insbesondere zugunsten der Familien, geprüft werden.

Die finanziellen Auswirkungen dürften etwas höher ausfallen als von den Motionären veranschlagt, und die 5 aufeinanderfolgenden Steuersenkungen würden zu einem Einnahmehausfall von 170 Millionen Franken bei der Kantonssteuer führen. Die Gemeinden müssten mit einer Einnahmehausnahme von 131 Millionen Franken rechnen.

Der Staatsrat beantragt, diesen Teil der Motion gutzuheissen, aber nur in dem Sinne, dass in den nächsten Jahren Einkommenssteuersenkungen für die natürlichen Personen beantragt werden sollen und ohne den Umfang im Voraus festzusetzen.

2) Senkung des Steuersatzes für die juristischen Personen

Die Motionäre schlagen eine Senkung der Gewinnsteuer durch die Herabsetzung des Steuersatzes von 9,5 % zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion auf neu 7 % vor. Trotz einer Steuersatzreduktion von 13,2 % auf 9,5 % in zehn Jahren (mehr als 28 %) hat sich das Steueraufkommen in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt. Dies zeigt, dass sich eine vernünftige Steuererhebung günstig auf die Steuereinnahmen, die Wirtschaftstätigkeit und die Attraktivität des Kantons auswirkt.

Zur Steigerung der interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons, in Berücksichtigung der Tatsache, dass die Möglichkeit von Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer nach der Lex Bonny Ende 2010 weggefallen ist, und zur Vorwegnahme der Konsequenzen aus dem Dialog zwischen der Schweiz und der EU in Bezug auf den kantonalen Steuerstatus befürwortet der Staatsrat grundsätzlich die Senkung des Gewinnsteuersatzes für die Gesellschaften und juristischen Personen. Er erinnert daran, dass der Grosse Rat am 9. November 2010 der Senkung dieses Steuersatzes auf 8,5 % zugestimmt hat. Die Steuersatzsenkung auf 7 % ist jedoch in Anbetracht der finanziellen Einbusse für den Staat von rund 15 Millionen Franken nicht innert Jahresfrist möglich. Der entsprechende Einnahmehausfall für die Gemeinden beträgt rund 11,6 Millionen Franken.

Der Staatsrat beantragt, diesen Teil der Motion gutzuheissen, aber nur in dem Sinne, dass in den nächsten Jahren Gewinnsteuersenkungen für die juristischen Personen beantragt werden sollen. Eine Steuersenkung für die juristischen Personen entspricht

auch einer Anpassung an die Neue Regionalpolitik, die auf Bundesebene den sogenannten Bonny-Beschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete ersetzt hat. Diese Steuersenkung ist auch in Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung der Unternehmensbesteuerung im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich der Steuerregimes zu sehen.

3) Senkung des Steuersatzes auf Kapitalleistungen aus Vorsorge

Die Motionäre weisen darauf hin, dass sich immer mehr Pensionierte ihr Vorsorgekapital zum Zeitpunkt der Pensionierung auszahlen lassen (gegenwärtig rund 26 %) und sich tendenziell in einem steuergünstigen Kanton niederlassen. Den Motionären zufolge muss unser Kanton somit alles daran setzen, die Empfänger dieser Kapitalleistungen im Kanton zu halten und eine Abwanderung an steuerlich vorteilhaftere Orte zu verhindern. Die Motionäre schlagen eine 50 %-ige Reduktion des Steuersatzes für Kapitalleistungen aus Vorsorge vor in der Überzeugung, dass sich der entsprechende Einnahmefall (rund 8,5 Millionen Franken pro Jahr) sehr bald mit der Besteuerung des zusätzlichen Kapitalvolumens kompensiert lässt.

In der Botschaft Nr. 151 vom 1. September 2009 beantragte der Staatsrat eine durchschnittliche Senkung dieser Steuer um 10,8 %. Die damalige Analyse hatte ergeben, dass diese Steuereinnahmen zu 95 % aus der Besteuerung von Kapitalleistungen von weniger als 500 000 Franken stammen. Diese Änderung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Steuer auf Kapitalleistungen ist, wie die folgenden Beispiele zeigen, für eine alleinstehende Person mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg relativ gering:

Kapitalleistung	Kantonssteuer	Gemeindesteuer	Zwischensumme	DBSt	Total
100 000	2 800.00	2 164.40	4 964.40	718.45	5 682.85
500 000	25 600.00	19 788.80	45 388.80	10 972.65	56 361.45
1 000 000	55 600.00	42 978.80	98 578.80	23 000.00	121 578.80

Die Differenzen im interkantonalen Vergleich sollten daher auch in Franken und nicht nur in Prozent angegeben werden. Für den Staatsrat ist das Argument, die steuerpflichtige Person werde ihren Wohnsitz wegen der Höhe dieser Steuer in einen anderen Kanton verlegen, nicht stichhaltig. Für die Steuerpflichtigen werden bei der Wahl des Wohnsitzes auch andere Faktoren wichtig sein; die Steuerbelastung ist nur ein Faktor unter vielen anderen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass diese Massnahme, die für den Kanton einen Einnahmefall von 8,5 Millionen Franken und für die Gemeinden von 6,5 Millionen Franken zur Folge haben wird, nicht vorrangig ist. Darum beantragt er, diesen Teil der Motion abzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen zusammengefasst

Die Steuersenkungen in der von den Motionären vorgeschlagenen Form haben für den Kanton eine Einnahmefinanzierung von 170 Millionen Franken für die 5 aufeinanderfolgenden Anpassungen des Einkommenssteuertarifs der natürlichen Personen, von 15 Millionen Franken für die Gewinnsteuer der juristischen Personen und von 8,5 Millionen Franken für die Steuer auf Kapitalleistungen zur Folge. **Die finanzielle Einbusse würde sich somit auf rund 193,5 Millionen Franken für den Kanton und etwa 149 Millionen Franken für die Gemeinden belaufen.** Alle diese Vorschläge wirken sich auch auf die Kirchensteuer aus.

Der Staatsrat beantragt Ihnen demzufolge:

- a) die Motion aufzuteilen;
- b) die Motion in folgenden Punkten gutzuheissen:
 - Steuersenkung für die natürlichen Personen,
 - Senkung des Steuersatzes für die juristischen Personen;
- c) die Motion in folgenden Punkten abzuweisen:
 - Senkung des Steuersatzes auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge,
 - Zeitplan der vorgeschlagenen Massnahmen.
- d) Falls der Grosse Rat die Aufteilung nicht annimmt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.

Freiburg, den 11. Januar 2011